

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Lehre und Studium

## Siebzehnte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt- Universität zu Berlin (ZSP-HU)

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 13/2023**

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und  
Veranstaltungsmanagement

**32. Jahrgang/10. März 2023**

---



# Siebzehnte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 14. Februar 2023 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 31 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 und 6 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen\*:

## § 1

Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2013), die zuletzt durch Satzung vom 17. Januar 2023 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 3/2023 vom 25. Januar 2023) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 66 werden vor dem Wort „Fünftel“ die Wörter „Viertel, mindestens aber ein“ eingefügt.
2. In § 71 Satz 3 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „45“ ersetzt.
3. § 72 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 66 können im Fall von Satz 3 auch durch die Fachrichtungswahl, auch unter Einschluss der Bachelorarbeit, gewährleistet werden.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „45“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteil hat einen fachlichen und kann einen überfachlichen Wahlpflichtbereich haben, denen zusammen mindestens 10 LP vorbehalten sind; der überfachliche Wahlpflichtbereich umfasst dabei höchstens 10 LP.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Studienanteil Bildungswissenschaften, in den die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen im Umfang von 2 LP integriert ist, umfasst 11 LP inklusive des berufsfelderschließenden Praktikums, der Studienanteil Sprachbildung 5 LP; die Studienanteile beinhalten jeweils ausschließlich einen fachlichen Wahlpflichtbereich.“

d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es hat einen fachlichen Wahlpflichtbereich, dem mindestens 10 LP vorbehalten sind.“

4. § 72a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es beinhaltet einen Pflichtbereich und kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben; die weiteren wählbaren Studienfächer gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG) vom 7. Februar

\* Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 16. Februar 2023. Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts erfolgte am 7. März 2023.

2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, haben einen fachlichen Wahlpflichtbereich, dem jeweils mindestens 6 LP vorbehalten sind.“

bb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, erfolgt die Vertiefung nach Satz 3 und die Ergänzung nach Satz 5 in diesen Fachrichtungen; in diesem Fall werden individuelle Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 66 überwiegend durch die Fachrichtungswahl gewährleistet.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Gewährleistung der Mindestvorgabe individueller Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 66 vollzieht sich unter jeweils vollständiger Berücksichtigung des fachlichen Wahlpflichtbereiches nach Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz, der Vertiefung nach Absatz 2 Satz 3, der Ergänzung nach Absatz 2 Satz 5 sowie der Bachelorarbeit nach Absatz 3; Absatz 2 Satz 7 bleibt unberührt und gilt entsprechend auch in Bezug auf Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz.“

5. In § 75 Satz 4 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

6. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Studienanteil Bildungswissenschaften ohne Abschlussarbeit nach Absatz 5 umfasst 21 LP und beinhaltet einen Pflichtbereich sowie einen mindestens 5 LP umfassenden fachlichen Wahlpflichtbereich.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Gewährleistung der Mindestvorgabe individueller Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 66 vollzieht sich unter jeweils vollständiger Berücksichtigung der Ergänzung nach Absatz 2 Satz 3, des fachlichen Wahlpflichtbereiches nach Absatz 2 Satz 4 sowie der Masterarbeit nach Absatz 5.“

7. § 76a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es beinhaltet einen Pflichtbereich und kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben; eines der beiden verpflichtenden Studienfächer gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG) vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Studienfächer der Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen haben einen fachlichen Wahlpflichtbereich, dem jeweils mindestens 5 LP vorbehalten sind.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Studienanteil Allgemeine Grundschulpädagogik umfasst 14 LP und beinhaltet einen Pflichtbereich sowie einen mindestens 5 LP umfassenden fachlichen Wahlpflichtbereich.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der fachspezifischen Prüfungsordnung ist bestimmt, welchem Studienfach bzw. welchem Anteil davon das Thema der Masterarbeit zu entnehmen ist; werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, ist das Thema einer dieser beiden Fachrichtungen zu entnehmen und werden individuelle Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 66 insoweit durch die Fachrichtungswahl gewährleistet.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Gewährleistung der Mindestvorgabe individueller Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 66 vollzieht sich unter jeweils vollständiger Berücksichtigung des fachlichen Wahlpflichtbereiches nach Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz und Satz 4 sowie der Masterarbeit nach Absatz 4.“

8. § 79 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Weiterbildende Masterstudiengänge haben einen Umfang von 60, 90 oder 120 LP. Sie gliedern sich in einen Pflichtbereich und einen fachlichen Wahlpflichtbereich; § 67 bleibt unberührt. Haben sie einen Umfang von 120 LP, sind dem fachlichen Wahlpflichtbereich mindestens 25 LP vorbehalten. Sind weniger als 120 LP zu erwerben, verringern sich die genannten Anteile entsprechend. Module im Umfang von einem Viertel der Gesamtstudienleistung werden in der Regel ohne benotete Prüfungen abgeschlossen.“

9. § 80 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 2“ durch die Wörter „Satz 5“ ersetzt.

b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Satz 3 gilt im Anwendungsbereich von § 36a BerlHG auch im Übrigen entsprechend.“

**§ 2**

Bestimmungen in fachspezifischen Studien- oder Prüfungsordnungen, die mit den Änderungen nach § 1 nicht vereinbar sind, gelten übergangsweise fort und sind bis spätestens zum 24. September 2024 anzupassen.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.